

Anlage 3

Nachfolgend noch einmal im Zusammenhang die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone (Z. 274.1 StVO) bzw. Tempo 30 (Z. 274-53 StVO) auf der freien Strecke im Bereich der Ortsmitte Gievenbeck – Von-Esmarch-Straße.

	Voraussetzungen liegen vor	Voraussetzungen liegen nicht vor	Sonstige Erfordernisse und Hin- weise
Tempo 30 gem. Z. 274-53 StVO		- verkehrsrechtlich unzulässig, da - keine Unfalllage aufgrund zu hoher Geschwindigkeiten festgestellt wurde, - keine Grundschule in unmittelbarer Nähe, deren Schulweg gesichert werden müsste	
Tempo 30-Zone gem. Z. 274.1 StVO		- Durchgangsverkehr muss von geringer Bedeutung sein, 30 % sollten hierbei als Obergrenze angesehen werden, vorhanden ca. 50 %	- Rechts-vor-links-Regelung obligatorisch, wegen der Buslinienführung jedoch nicht vertretbar, - FG-LZA sind vom Grundsatz her innerhalb von Tempo 30-Zonen entbehrlich, Polizei fordert Rückbau einer FG-LZA , - Radverkehr wird auf der Fahrbahn geführt, ggf. Rückbau vorhandener Radwege, - Fahrbahneinengungen wegen Busverkehr nicht möglich, - auf der ÖPNV-Achse Von-Esmarch-Straße werden werktäglich ca. 6000 Fahrgäste im 10 Minutentakt befördert